

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch Rumänien und Portugal, die Inkraftsetzung des Abkommens in einer Anzahl britischer Kolonien und Protektorate sowie im französischen Protektorat Tunis und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Brüssel getroffenen Bestimmungen. S. 261.

(Nr. 4058.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch Rumänien und Portugal, die Inkraftsetzung des Abkommens in einer Anzahl britischer Kolonien und Protektorate sowie im französischen Protektorat Tunis und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Brüssel getroffenen Bestimmungen. Vom 29. April 1912.

Das im Reichs-Gesetzblatte von 1910 Seite 603 abgedruckte, am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist von Rumänien und von Portugal ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde Rumäniens ist am 17. April 1911 in Paris hinterlegt worden; das Abkommen wird demnach gemäß Artikel 13 für Rumänien am 1. Mai 1912 wirksam. Die Ratifikationsurkunde Portugals ist am 5. Februar 1912 in Paris hinterlegt worden; das Abkommen soll indessen nach einer Verständigung zwischen Portugal und den Mächten, für die es wirksam ist, bereits vom 1. Mai 1912 an für Portugal als wirksam gelten.

Ferner hat die Großbritannische Regierung durch Erklärungen gemäß Artikel 11 Abs. b des Abkommens der Französischen Regierung angezeigt, daß sie das Abkommen in Britisch Indien mit Ausnahme der unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborener Fürsten und Stammeshäupter sowie in Barbados, Gibraltar, den Leeward-Inseln, Malta, Nordwigerien, den Seychellen, Sierra Leone und Südnigeria in Kraft setzen werde. Die Britisch Indien betreffende Anzeige ist am 15. Juli 1911 und die die anderen britischen Kolonien und Protektorate betreffende Anzeige ist am 22. November 1911 in Paris hinterlegt worden. Sodann hat die Französische Regierung unterm 30. Dezember 1911 mitgeteilt, daß sie das Abkommen im Protektorat Tunis in Kraft setzen werde. Das Abkommen